

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



6. Jahrgang

Baruth/Mark, den 11. August 2012

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachungen Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung der Stadt Baruth/Mark über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 21/12 „Schlossvorplatz“ Baruth/Mark gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 2

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Dornswalde Seite 3

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf über die Auszahlung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2011/2012 Seite 3

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Anordnung des Bodenordnungsverfahrens Radeland Seite 3

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**
am 22.08.2012
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 12.09.2012
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Gemeinsame Sitzung des Bauausschusses und des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 10.09.2012
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 11.09.2012
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im Juli 2012 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 02.08.2012

gez. Illk

Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Baruth/Mark

über die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 21/12 „Schlossvorplatz“ Baruth/Mark gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 29.02.2012 mit Verwaltungsvorlage 12/009 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 21/12 „Schlossvorplatz“ Baruth/Mark einzuleiten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch die Hauptstraße im Westen, im Norden reicht das Plangebiet bis vor das Grundstück Hauptstraße 43, im Süden bis vor das Grundstück Hauptstraße 38.

Erweitert wird das Plangebiet in Richtung Osten bis unmittelbar vor des Neue Schloss. **Die Flächen um das Frauenhaus und das Gebäude selbst sind (neu) Bestandteil des Plangebietes.** Der Geltungsbereich ist im - als maßstabslose **Anlage** beigefügten - Lageplan gekennzeichnet.

Planungsziel ist die Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem am Eingang zum Stadtkern und zum Schlosspark gelegenen Plangebiet.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur städtebaulichen Aufwertung und Revitalisierung wichtiger Gebäude (wie der des „Frauenhauses“) bedarf der Eingangsbereich zum Stadtkern und zum denkmalgeschützten Lennéschen Schlosspark planungsrechtlicher Ordnung hinsichtlich seiner baulichen, nutzungsstrukturellen und freiräumlichen Entwicklung einschließlich dafür notwendiger Erschließungsanlagen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) sieht eine bauliche Abrundung entlang der Hauptstraße, die straßenseitige Erschließung und öffentliche und private Grünflächen vor.

Auf dieser Grundlage sollen die Aussagen grundstücksbezogen spezifiziert und Mindestregelungen für die geordnete städtebauliche Entwicklung formuliert werden.

Das Bebauungsplanverfahren sichert die Beteiligung der Eigentümer, Betroffener und Bürger sowie Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Begründung für die Erweiterung des Plangebietes:

Das Plangebiet war um die Flächen des Frauenhauses und die Vorflächen des Neuen Schlosses zu erweitern.

Für die Bebauungsplanung ist es von übergeordnetem städtebaulichem Interesse, die Flächen in ihrer Gesamtheit zu betrachten und entsprechende Festsetzungen zur Bodennutzung aus dem Gesamtkontext des städtebaulichen Ensembles zu entwickeln.

Ziel ist insbesondere durch die Festsetzungen die öffentliche Erschließung der gesamten Schlossanlage einschließlich des Lenné Parks rechtlich zu sichern.

Dies ist umso wichtiger, da Frauenhaus und Freiflächen Elemente des Lennéschen Gartendenkmals darstellen. Der Planbereich umfasst nunmehr eine Gesamtfläche von ca. 1,43 ha. Planentwurf und Entwurfsbegründung können in der Zeit **vom 22.08.2012 bis zum 24.09.2012** während der Dienstzeiten im Bauamt der der Stadt Baruth/Mark, Ernst- Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark eingesehen werden.

Anlage:

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 21/12 „Schlossvorplatz“

Die Stadt Baruth/Mark hat folgende Dienstzeiten (Kernzeiten):

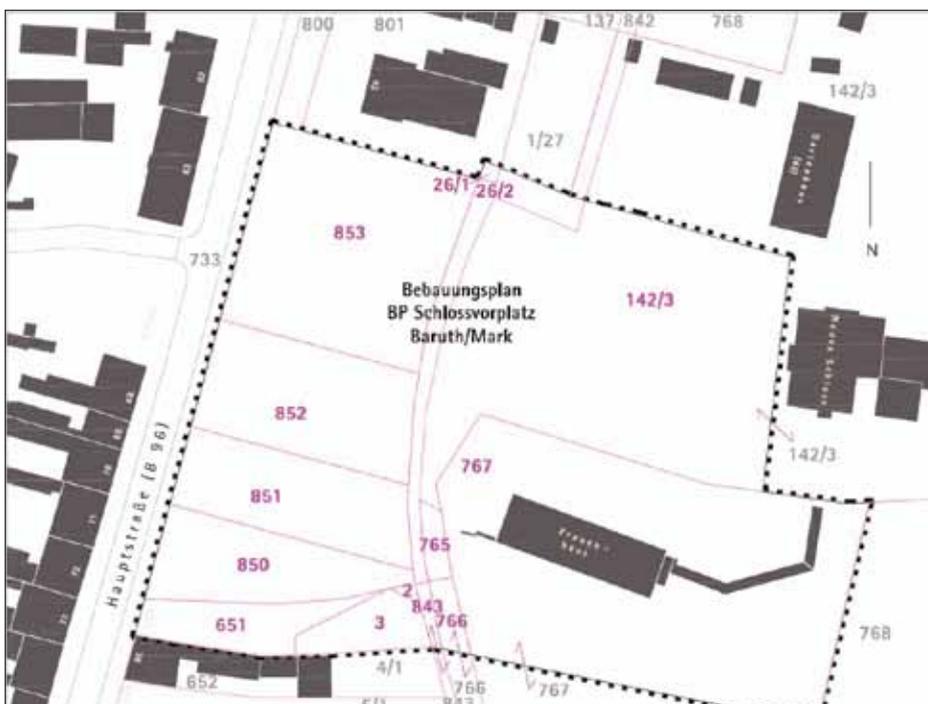
**Montag bis Freitag
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) besteht dabei allgemein Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung durch mündliche oder schriftliche Stellungnahmen innerhalb des angegebenen Zeitraumes.

Für Anfragen, Anregungen und Informationen stehen Ihnen Frau Kühne und Frau Hamann unter den Telefonnummern 03 37 04/9 72 41 bzw. 03 37 04/9 72 44 gern zur Verfügung.

Baruth/Mark, den 02.08.2012

gez. Illk
Bürgermeister



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Dornswalde

am Dienstag, dem 04.09.2012

Ort: Spruch's Alter Landgasthof, 15837 Baruth,
Dornswalder Str. 1

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
 2. Bestätigung der Tagesordnung
 3. Bestätigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 13.07.2011
 4. Bericht des Jagdvorstandes
 5. Bericht des Jagdpächters
 6. Bericht zur Ermittlung des Jahresabschlusses und des Reinertrages für das Geschäftsjahr 2011
 7. Revisionsbericht über die Kassenprüfung
 8. Feststellung des Berichtes des Vorstandes
 9. Feststellung des Revisionsberichtes
 10. Feststellung des Reinerlöses
 11. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2011
 12. Entlastung des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2011
 13. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus dem Geschäftsjahr 2011
 14. Vorstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2012
 15. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2012
 16. Berufung des Kassenprüfers für 2012
 17. Beendigung der Versammlung
- Im Anschluss der Mitgliederversammlung erfolgt die Auszahlung der Jagdpacht.

Hinweis: Für die ordnungsgemäße Auszahlung des Reinertrages benötigen wir die aktuellen Eigentumsnachweise, sowie bei Vertretung eine Vollmacht für Familienangehörige und Dritte.

Der Vorstand

Dornswalde, den 29.07.2012

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf

über die Auszahlung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2011/2012

Die Jagdgenossenschaft Schöbendorf gibt bekannt, dass laut Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 20.07.2012 die Auszahlung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2011/2012 am 12.09.2012 um 18:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus (Weg zum Kombinat 1) erfolgt.

Hinweis: Bei unklaren Besitzverhältnissen sind Grundbuchauszüge vorzulegen
gez. Jagdvorsteher

Land Brandenburg
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren
Radeland, Verfahrensnummer: 6102 V

Luckau, den 31. Juli 2012

Amtliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gibt folgenden

Beschluss
bekannt:

1. Aufgrund der §§ 53 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), wird das **Bodenordnungsverfahren Radeland** angeordnet und das Verfahrensgebiet für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:
Land: Brandenburg
Landkreis: Teltow-Fläming
Gemeinde: Baruth/Mark
Gemarkung: Radeland
Flur: 4
Flurstück: 415 und 569.
2. Der Beschluss mit Gründen und Auszug aus dem Liegenschaftskataster liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang in der **Stadt Baruth/Mark Ernst-Thälmann-Platz 4 15837 Baruth/Mark** aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.
3. Beteiligte des Bodenordnungsverfahrens sind:
- als Teilnehmer
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie der Eigentümer der auf dem Grundstück 415 in Sondereigentum stehenden Gebäude und baulichen Anlagen,
- als Nebenbeteiligte
die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände, die Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet sowie der Dritterwerber.
4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim: **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau** anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.
Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönlichen Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.
Auf Verlangen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.
Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.
Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Ein-

schränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieser der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen, der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu den Buchstaben b, c und d dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Rechtshilfebelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Im Auftrag

 Reppmann
 Regionalleiterin Bodenordnung



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.